

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

06.05.2022

Geschäftszeichen:

III 61-1.19.15-249/21

Zulassungsnummer:

Z-19.15-2223

Geltungsdauer

vom: **6. Mai 2022**

bis: **6. Mai 2027**

Antragsteller:

HARM-ING Ingenieurdienstleistung

Kleiner Diebsteig 16

18439 Stralsund

Zulassungsgegenstand:

Stromschienenelemente "GSA..." bzw. "GSC..." mit Brandschutzblock

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Stromschienenelements "GSA..." bzw. "GSC..." mit Brandschutzblock.

Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock besteht aus einem Stromschienenelement des Typs "GSA..." bzw. "GSC..." sowie einer umseitigen Bekleidung mit Brandschutzbauplatten (sog. Brandschutzblock) und ist aus den Bauprodukten gemäß Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Verwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung in feuerwiderstandsfähigen Abschottungen für das Stromschienensystem "GSA..." bzw. "GSC..." geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufgeführt ist.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden für die vorgesehene Verwendung von dem in dieser Zulassung genannten Bauprodukt eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Stromschienenelement mit Brandschutzblock

2.1.2.1 Stromschienenelement

Das Stromschienenelement des Typs "GSA..." bzw. "GSC..." der Firma GERSAN ELEKTRIK TIC. ve SAN. A. S., Istanbul, Türkei besteht aus ein-, zwei- oder dreimal 5 Leitern (single/double/triple body) aus Aluminium bzw. Kupfer, die mit einer wärmebeständigen Folie aus PE voneinander isolierten und kompakt innerhalb eines Gehäuses aus 2,5 mm dickem Aluminiumblech angeordnet sind (s. Anlage 1).

Die Abmessungen müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

2.1.2.2 Brandschutzbauplatten

Die Brandschutzbauplatten "PROMAXON Typ A" müssen der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0215-2015/1 vom 24.01.2019, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

Länge, Breite und Dicke der Brandschutzbauplatten müssen den Angaben der Anlagen 3 und 4 entsprechen.

2.1.2.3 Mineralwolle-Platten

Die kunstharzgebundenen Mineralwolle-Platten "PROMAPYR-T" müssen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-569 entsprechen.

In diesem Genehmigungsverfahren wurden Mineralwolle-Platten mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar¹, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17², Nennrohichte 170 kg/m³.

Die Abmessungen der Mineralwolle-Platten müssen den Angaben der Anlage 3 entsprechen.

¹ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2020/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

² DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

2.1.2.4 Spachtelmasse

Die Spachtelmasse "PROMASEAL-Mastic" muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-373 entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die passgenau zugeschnittenen Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.2.2 sind in die seitlichen Hohlräume des Stromschienenelements gemäß Abschnitt 2.1.2.1 einzulegen (s. Anlage 3).

Die mindestens 25 mm dicken Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.2.2 müssen einlagig gemäß den Angaben der Anlage 3 um das Stromschienenelement gemäß Abschnitt 2.1.2.1 gelegt und mit Hilfe von Stahldrahtklammern befestigt werden.

Die seitlich zwischen den Brandschutzbauplatten noch vorhandenen Hohlräume sind mit den passgenau zugeschnittenen 40 mm dicken Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.2.3 zu verfüllen. Ggf. verbleibende Hohlräume sind mit Pass-Stücken aus den Mineralwolle-Platten zu verstopfen. Stirnseitig des so bekleideten Bereichs sind weitere, entsprechend dem Querschnitt der Stromschienen ausgeschnittene 25 mm dicke Brandschutzbauplatten anzuordnen. Diese sog. Kopfplatten sind beidseitig in die offenen Enden der Bekleidung einzuschieben und ebenfalls mit Stahldrahtklammern kraftschlüssig zu befestigen (s. Anlage 3). Abschließend sind sämtliche äußere Fugen am Brandschutzblock mit der Spachtelmasse gemäß Abschnitt 2.1.2.4 zu verspachteln.

Abgewinkelte Stromschienenelemente sind entsprechend auszuführen, wobei die Angaben der Anlage 4 zu beachten sind.

Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Änderungen zum Herstellverfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

2.2.2 Kennzeichnung

Jedes Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Stromschienenelement "GSA..."³ bzw. "GSC..."³ mit Brandschutzblock (mit Kennzeichnung für die Größe des Stromschienenelements)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-2223
 - Herstellwerk
 - Herstellungsjahr:

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Überein-

³ Die konkrete Produktbezeichnung und Variante sind anzugeben.

stimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Stromschienenelements mit Brandschutzblock ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle des Stromschienenelements mit Brandschutzblock soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden,
- Prüfung der Abmessungen des Stromschienenelements mit Brandschutzblock mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

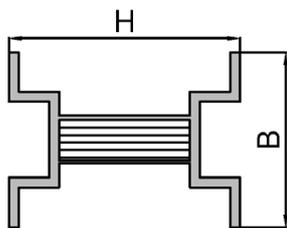
Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

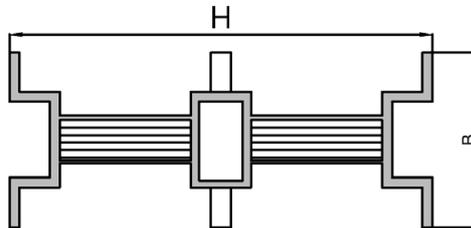
Christina Pritzkow
Abteilungsleiterin

Beglaubigt
Meske-Dallal

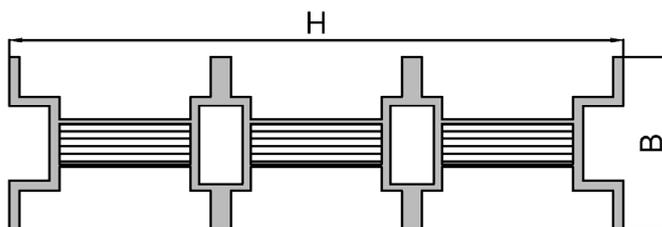
Single Body "GSA..." oder "GSC..."



Double Body "GSA..." oder "GSC..."



Triple Body "GSA..." oder "GSC..."



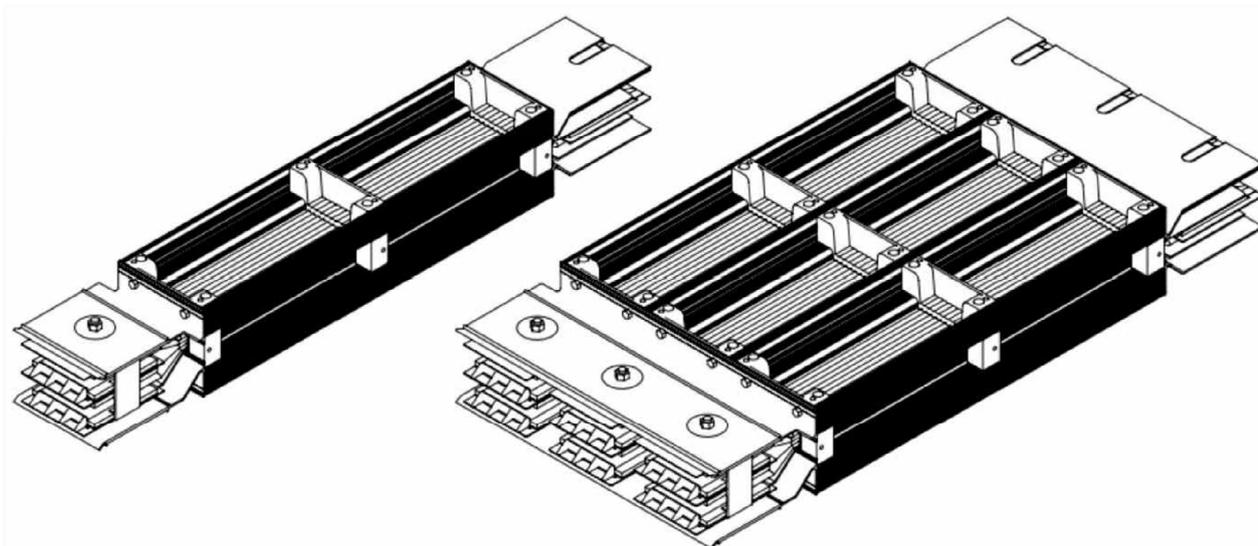
Bauteil	Leiter	Leiter-Querschnitt [cm]	Abmessungen B x H [cm]	
GSC 500A	1 x 5 3P+N+%50E (Single body)	4,0 x 0,6	15,7 x 11,5	
GSA 500A				
GSC 630A				
GSA 630A				
GSC 800A				
GSA 800A				
GSC 1000A		5,5 x 0,6	15,7 x 13,0	
GSC 1250A				
GSA 1000A				
GSA 1250A		7,5 x 0,6	15,7 x 15,0	
GSC 1600A				
GSC 2000A		2 x 5 3P+N+%50E (Double body)	11,0 x 0,6	15,7 x 18,5
GSA 1600A			13,0 x 0,6	15,7 x 20,5
GSA 2000A			18,0 x 0,6	15,7 x 25,5
GSC 2500A	7,5 x 0,6		15,7 x 30,0	
GSA 2500A	11,0 x 0,6		15,7 x 37,0	
GSC 3200A	13,0 x 0,6		15,7 x 41,0	
GSA 3200A	3 x 5 3P+N+%50E (Triple body)	18,0 x 0,6	15,7 x 51,0	
GSC 4000A		11,0 x 0,6	15,7 x 55,5	
GSA 4000A		18,0 x 0,6		
GSC 5000A	18,0 x 0,6			
GSA 5000A	18,0 x 0,6	15,7 x 76,5		
GSC 6300A				

Maße in cm

Stromschienenelemente "GSA..." bzw. "GSC..." mit Brandschutzblock

Stromschienenelemente Typ "GSA..." und "GSC..."
 Abmessungen

Anlage 1



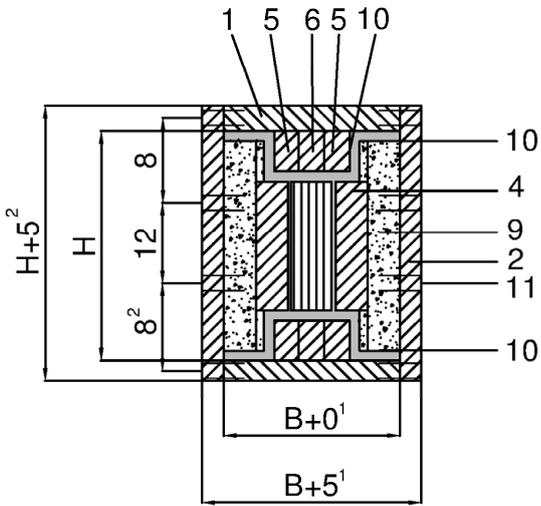
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.15-2223

Stromschienenelemente "GSA..." bzw. "GSC..." mit Brandschutzblock

Stromschienenelemente Typ "GSA..." und "GSC..."
Prinzip-Darstellung

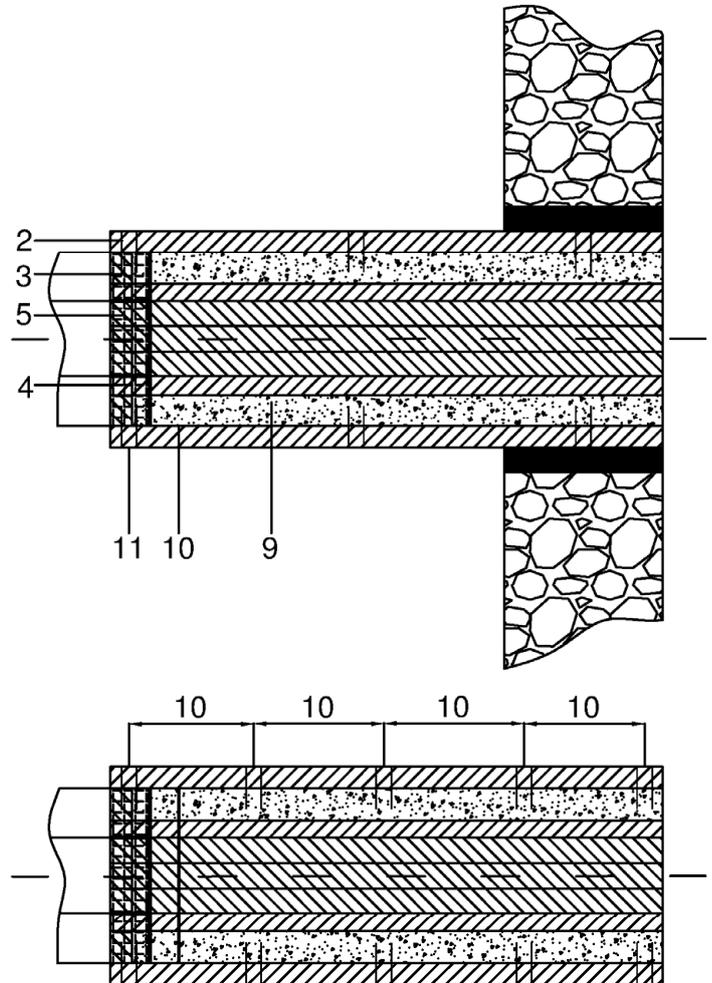
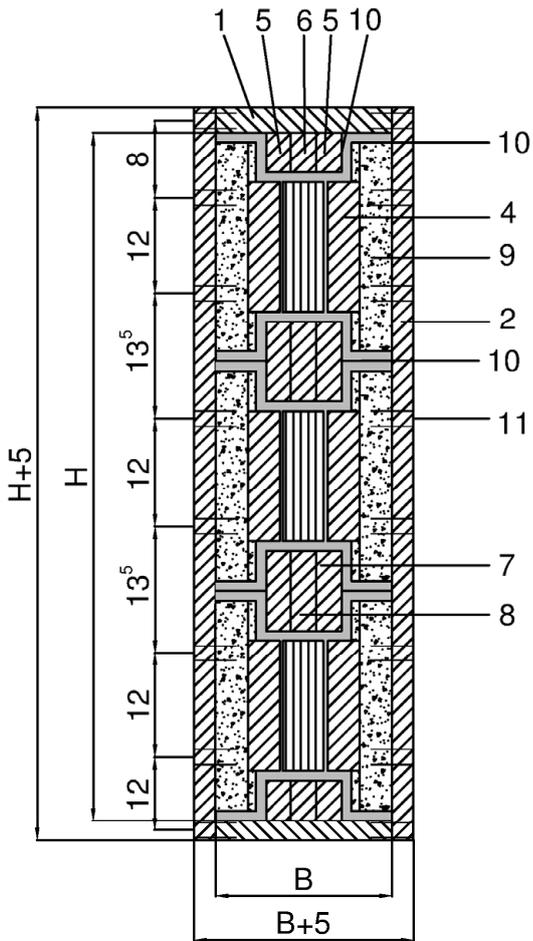
Anlage 2

Single Body "GSA..." oder "GSC..."



- 1 Promaxon, 2,5 cm äußere Plattenlage; oben/unten
- 2 Promaxon, 2,5 cm äußere Plattenlage; seitlich
- 3 Promaxon, 2,5 cm Kopfplatten
- 4 Promaxon, 2,0 cm innere Platten seitlich neben Leitern
- 5 Promaxon, 2,0 cm innere Platten Nische oben/unten
- 6 Promaxon, 1,8 cm innere Platten Nische oben/unten
- 7 Promaxon, 2,0 cm innerer Hohlraum double/triple body
- 8 Promaxon, 1,8 cm innerer Hohlraum double/triple body
- 9 Promapyr, 4 cm seitlich zw. äußerer/innerer Platte
- 10 Promaseal-Mastic
- 11 Stahldrahtklammer

Triple Body "GSA..." oder "GSC..."



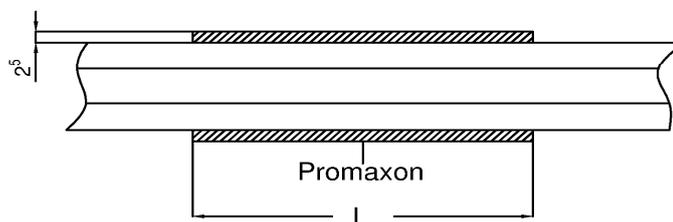
Maße in cm

Stromschienenelemente "GSA..." bzw. "GSC..." mit Brandschutzblock

Stromschienenelemente mit Brandschutzblock
 Schnitte/Aufbau

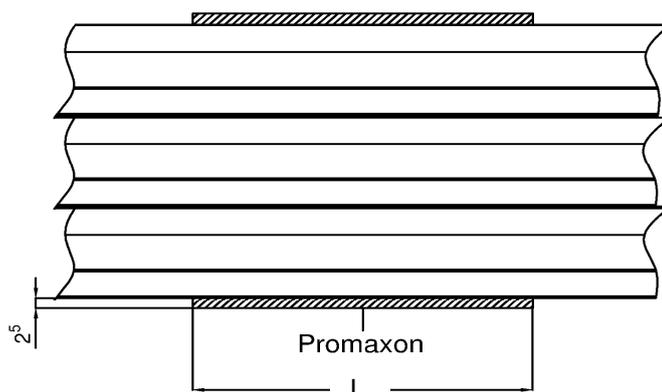
Anlage 3

Draufsicht "GSA..." oder "GSC..."



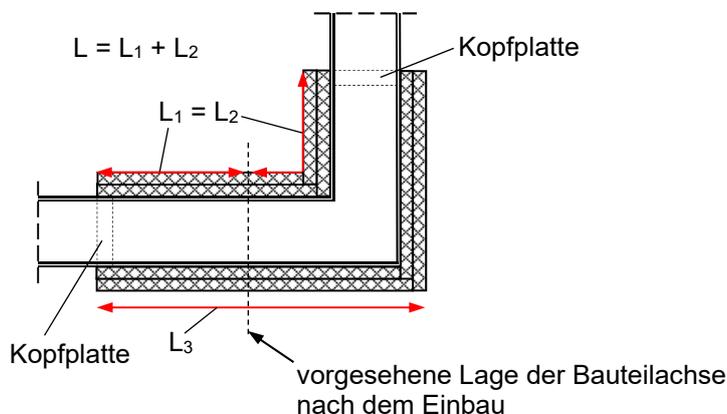
Kopfplatten nicht dargestellt

Seitenansicht "GSA..." oder "GSC..."



Die Länge des Brandschutzblocks muss mindestens $L = 70$ cm betragen.
 Bei einseitigem Überstand des Brandschutzblocks muss die Länge des Brandschutzblocks um die jeweilige Wand- bzw. Deckendicke erhöht werden ($L = 70$ cm + Deckendicke/Wanddicke).

Bei abgewinkelten Stromschienenelementen sind die äußeren Bauplatten an der Abwinklung versetzt anzuordnen (s.u.). Die Länge muss, sofern $L_1 = L_2$ für den Einbau vorgesehen ist, mindestens 70 cm betragen. Bei Einbau in Decken darf von der unten dargestellten Einbaulage der Bauteilachse abgewichen werden, sofern L_1 des Brandschutzblocks um die jeweilige Deckendicke D erhöht wird ($L_{1, \text{neu}} = L_{1, \text{alt}} + D$) und $L_3 - D \leq 100$ cm ist.



Maße in cm

Stromschienenelemente "GSA..." bzw. "GSC..." mit Brandschutzblock

Stromschienenelemente mit Brandschutzblock
 Länge/Lage des Brandschutzblocks

Anlage 4